

Newsletter vom 12.05.2021

Die Zahl der täglichen Neuinfektionen ist derzeit stabil bis leicht rückläufig. Aufgrund der positiven Tendenz, der wirksamen Maßnahmen und des Impfturbos können ab dem 19. Mai 2021 in Österreich umfangreiche Öffnungsschritte in allen Bereichen gesetzt werden. Diese sind jedoch nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich.

Bitte beachtet, dass die nachstehenden Ausführungen immer dem aktuell gültigen Informationsstand entsprechen. Änderungen sind jederzeit möglich. Hierüber werden wir entsprechend informieren!

Allgemeines

Viele Informationen und Details zu den bereits bekannten Maßnahmen werden nun nach und nach geklärt werden können. Eine kurze Übersicht zu den Maßnahmen haben wir bereits auf unserer [Homepage](#) eingestellt. Alle weiteren Informationen werden auf der Seite des [Sozialministeriums](#) veröffentlicht. Weiters ist hier auch eine [FAQ-Liste](#) hinterlegt, die laufend aktualisiert wird.

Auch aus Bayern gibt es gute Nachrichten. Hier wurden Öffnungsperspektiven und Erleichterungen für den 21. Mai 2021 in Aussicht gestellt, sofern die 7-Tage-Inzidenz stabil unter 100 liegt. Wir hoffen sehr, dass somit auch das angrenzende Allgäu bald Öffnungsschritte setzen kann. Weiters soll es auch für den "kleinen Grenzverkehr" ab dem 12.05.2021 wieder Erleichterungen geben. Diese liegen aber noch nicht im Detail vor.

Was bedeutet die "3-G-Regel"?

Getestet:

- Antigen-Selbsttests zur Eigenanwendung und Erfassung in einem behördlichen Datenerfassungssystem gelten 24 Stunden lang. Auch unter Aufsicht des Betreibers einer Betriebsstätte kann ein solcher Test erfolgen.
- Werden die Antigentests von einer befugten Stelle vorgenommen, liegt die Gültigkeitsdauer bei 48 Stunden.
- Die Abnahme eines PCR-Tests darf 72 Stunden zurückliegen.
- Point-of-Sale-Tests für das einmalige Betreten von Sportstätten, Betriebsstätten, Restaurants, Hotels oder einer Veranstaltung ergänzen das Angebot.

Genesung: Genesene sind nach Ablauf der Infektion für sechs Monate von der Testpflicht befreit. Als Nachweise gelten etwa ein Absonderungsbescheid oder eine ärztliche Bestätigung über eine molekularbiologisch bestätigte Infektion. Ein Nachweis über neutralisierende Antikörper zählt für drei Monate ab dem Testzeitpunkt.

Geimpft: Auch die Impfung mit einem von der Europäischen Arzneimittelbehörde EMA zugelassenen Impfstoff gilt als Nachweis.

- Die Erstimpfung gilt ab dem 22. Tag nach dem ersten Stich für maximal drei Monate ab dem Zeitpunkt der Impfung.
- Der zweite Stich verlängert den Gültigkeitszeitraum um weitere sechs Monate.
- Impfstoffe, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (z.B. von Johnson & Johnson), gelten ab dem 22. Tag nach der Impfung für insgesamt neun Monate ab dem Tag der Impfung.
- Für genesene Personen, die bisher einmal geimpft wurden, gilt die Impfung neun Monate lang ab dem Zeitpunkt der Impfung.

- Ab 19. Mai sind alle bisherigen Nachweise dafür gültig, ab Anfang Juni dann auch als Zertifikat/QR-Code im digitalen „Grünen Pass“. Impfungen sind mit dem Impfausweis belegbar.
-



Grüner Pass

Für viele Bereiche des öffentlichen Lebens wird ab dem **19. Mai 2021** ein Nachweis, der "Grüne Pass" als Eintrittsticket notwendig sein. Folgende Dokumente sind bis zur endgültigen Version gültig:

- Ab dem 19. Mai 2021
 - Für Geimpfte gilt der herkömmliche gelbe Impfpass aus Papier oder ein Ausdruck aus dem e-Impfpass als Nachweis, wenn die Erstimpfung 21 Tage zurückliegt!
 - Für Genesene gilt eine ärztliche Bestätigung als Nachweis, wenn die Infektion in den letzten 6 Monaten war oder beendet ist.
 - Für Getestete gelten negative Testzertifikate der vorhandenen Testmöglichkeiten (z. B. Teststraße, Apotheke, Arzt, ...) als Nachweis.
- Ab Juni wird der Grüne Pass auch in digitaler Form mittels QR-Code verfügbar sein.
- Auf EU-Ebene setzt sich Österreich gemeinsam mit anderen Ländern weiter stark für die rasche, einheitliche Lösung des "Grünen Pass" in ganz Europa ein. Die Anbindung an die europäischen Schnittstellen erfolgt voraussichtlich ab Juli und soll in allen EU-Mitgliedsstaaten sowie im gesamten EWR-Raum und der Schweiz gültig sein.

Welche Erleichterungen für Geimpfte, Getestete oder Genesene Personen mit einem Zertifikat im jeweiligen Land verbunden sind, ist abhängig von der epidemiologischen Lage und wird von jedem Mitgliedsstaat selbst entschieden!

Gastronomie und Beherbergung

Im Tourismusbüro laufen die Vorarbeiten für die Öffnung auch auf Hochtouren. Alle vorliegenden Informationen werden so zeitnah wie nur möglich durch das Tourismusbüro Tannheimtal per Newsletter an euch weitergeleitet. Weitere Informationen sind auch auf der Homepage "[Sichere Gastfreundschaft](#)" zu finden.

Gemeindeeigene Einrichtungen

Allgemeines

- Auf- und Sperrstunde ist vorerst auf 05.00 bzw. 22.00 Uhr festgelegt
- Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich maximal so viele Gäste gleichzeitig im Freizeitbereich in geschlossenen Räumen aufhalten, dass pro Kunde 20 m² zur Verfügung stehen - ist der Besucherbereich kleiner als 20 m², so darf jeweils nur ein Besucher zuzüglich der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen den Kundenbereich der Betriebsstätte betreten.
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten - ausgenommen sind Kontaktsportarten
- Der Betreiber darf Besucher, bei denen davon auszugehen ist, dass es zu einer länger andauernden Interaktion mit anderen Personen kommt, nur einlassen, wenn der Besucher ein gültiges negatives Testergebnis, einen Impfnachweis oder eine Bestätigung über eine

durchgemachte COVID-19-Erkrankung vorweist. Zu den zulässigen allgemeinen Nachweisen und deren Gültigkeitsdauer siehe Grüner Pass

- Registrierungspflicht: Der Betreiber ist verpflichtet von nichtöffentlichen Freizeiteinrichtungen von Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, den Vor- und Familiennamen und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse zu erheben - im Falle von Besuchergruppen aus dem gleichen Haushalt ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer Person ausreichend. Die Daten sind für die Dauer von 28 Tagen aufzubewahren und danach zu löschen. Es besteht keine Registrierungspflicht für Betriebsstätten und bestimmte Orte, an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt und die Abstandsregelungen eingehalten werden können.
- FFP2-Masken-Pflicht für Gäste im Innenbereich – ausgenommen bei Sportausübung oder in Feuchträumen.

Feuerwehrhaus

Aktivitäten (Musik, Sport, ...) sind ab dem 19. Mai 2021 auch wieder möglich. Hierbei gilt, dass pro Person 20 Quadratmeter zur Verfügung stehen müssen. Daher kann der Allzweckraum derzeit nur durch 5 Personen gleichzeitig genutzt werden. Hier gilt auch die "3-G-Regel". Weiters sind die oben unter "Allgemeines" angeführten Hinweise zu beachten.

Minigolf

Die Minigolfanlage wird ab dem 22. Mai 2021 geöffnet sein. Auch hier sind die allgemein gültigen Sicherheitsregeln einzuhalten.

Freibad

Sehr gefreut haben wir uns darüber, dass wir auch unser Felsenbad öffnen können. Aufgrund der derzeitigen Temperaturen und der Vorbereitungen, die noch zu treffen sind, werden wir hier voraussichtlich Ende Mai / Anfang Juni in die Saison starten.



Testmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger - in Jungholz - jetzt auch über den QR-Code von ctest!

Unsere Bürgermeisterin hat in Zusammenarbeit mit dem Land Tirol eine Möglichkeit gefunden, dass wir auch in Jungholz Schnelltests anbieten können. Diese Möglichkeit besteht seit dem 21. April 2021 und wird gut angenommen.

Seit der vergangenen Woche geht es noch unkomplizierter: Ab sofort arbeiten wir auch in Jungholz mit der neu entwickelten Lösung: ctest.info. Nach der Anmeldung erhaltet ihr einen QR-Code, der dauerhaft gültig ist. Dieser kann entweder ausgedruckt zum Test mitgebracht werden oder ihr speichert diesen auf dem Handy ab. Dieser wird dann bei der Testung abgescannt und das Ergebnis kommt bequem und ohne Wartezeit aufs Handy.

Die Anmeldung und weitere Informationen findet ihr unter ctest.info. Wir sind überzeugt, dass hierdurch die Testungen noch einfacher und effizienter werden.

Testzeiten für die Antigen-Tests im Gemeindehaus:

- Mittwoch von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- Freitag von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Wir hoffen, dass diese Termine auch weiterhin rege genutzt werden.

Folgende weitere Testmöglichkeiten bestehen für die Jungholzer Bürger und Bürgerinnen:

- Testungen in den Testzentren in Österreich und bei den niedergelassenen Ärzten sowie in den österreichischen Apotheken. Eine Übersicht aller Testmöglichkeiten ist unter [Tirol testet](#) zu finden.
- Weiters haben wir heute die Zusage erhalten, dass wir auch die Schnelltest-Zentren (Sonthofen, Parktheater Kempten, ...) im Allgäu und das Angebot bei den teilnehmenden [Apotheken](#) kostenlos mitnutzen können. Die Anmeldung erfolgt über die Homepage: [Covid 19 Terminanfrage für Corona-Screening \(cov19screening.de\)](https://cov19screening.de). Bitte denkt daran, dass hier die Eingabe unserer deutschen Postleitzahl 87491 erforderlich ist!



Tirol impft!

Bitte nicht vergessen: Wer sich gerne impfen lassen möchte, sollte sich bitte auf der Homepage von [Tirol impft](#) anmelden.

Bitte beachtet auch weiterhin die AHA-Regeln und bleibt gesund!

eure Bürgermeisterin Karina Konrad